

Laboratorien contra Banken

von Jürgen Schultz, Rechtsanwalt in Bremen

Durch die frühzeitige Benutzung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann das zahntechnische Labor erreichen, daß ihm Forderungen des Zahnarztes gegen Dritte durch Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetreten werden. Liegt diese Abtretung zeitlich vor einer zwischen Kreditinstitut und Zahnarzt vereinbarten Globalzession, kann das Labor seine Forderungen im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten des Zahnarztes bei dem Kreditinstitut realisieren, weil die Forderungen des Zahnarztes gegen Dritte (KZV oder Privatpatienten) bereits an das zahntechnische Labor abgetreten wurden.

1. Die Situation

Mit den Umwälzungen der Gesundheitsreform und immer neuen Defiziten bei den Krankenkassen geht die Ärzteschaft zum Teil schwierigen Zeiten entgegen. Bereits jetzt – aber mit zunehmend steigender Tendenz – werden auch Zahnärzte mit Liquiditätsschwierigkeiten rechnen müssen. Davon sind insbesondere junge Mediziner im Gründungsstadium mit hohen Kreditvolumina und großer Zinsbelastung betroffen. Von diesen Liquiditätsschwierigkeiten werden früher oder später auch die zahntechnischen Labore betroffen sein. Insbesondere bei einer ungewollten Praxisaufgabe werden sich die Warenkreditgeber – hier die zahntechnischen Labore – und die Geldkreditgeber – hier die Banken und Sparkassen – als Kontrahenten bei der Verteilung der Liquidationsmasse begegnen.

Auch wenn diese Auseinandersetzung grundsätzlich mit offenem Ausgang geführt wird, ist doch festzustellen, daß die Banken und Sparkassen oftmals aufgrund ihrer faktischen Funktion als Zahlungseingangsstelle der Ärzte, aber auch aufgrund der jüngsten Entscheidungen des BGH zur Wirksamkeit von Globalzessionen, gewisse Vorteile innehaben. Im Wesentlichen hängt der Ausgang dieses Wettlaufes um die verbleibenden Gelder von der von den Parteien getroffenen Vorsorge ab. Generalisierende Aussagen zum Ausgang einer streitigen gerichtlichen Auseinandersetzung sind kaum möglich, da es regelmäßig auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommt.

2. Der Konflikt und seine Lösung: AGBs frühzeitig festlegen

Bei aufkommenden Liquiditätsschwierigkeiten des Zahnarztes sind die Banken zur Vorsorge regelmäßig bestrebt, sich vorhandene und auch zukünftige Forderungen des Zahnarztes gegen Dritte (insbesondere die Kassenzahnärztliche Vereinigung, aber auch Privatpatienten) abtreten zu lassen.

Grundsätzlich geeignetes Gegenmittel eines zahntechnischen Labors ist hier die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen sich das Labor mittels verlängertem Eigentumsvorbehalts die Forderungen des Zahnarztes gegen Dritte mit Abschluß des Werkvertrages abtreten läßt. Wessen Abtretung dabei letztlich zum Zuge kommt, hängt im Grundsatz zunächst vom Zeitpunkt der Abtretung ab. Da eine bestehende Forderung nur einmal abgetreten werden kann, heißt es hier zwischen Bank und Labor: wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Etwas anderes gilt nur dann, wenn beispielsweise eine zeitlich vorangehende Abtretung Platz greifen kann. Damit ein Labor die für den Zahnarzt von der KZV bei der Bank eingehenden Beträge herausverlangen kann, ist daher immer eine wirksame Forderungsabtretung zugunsten des Labors erforderlich. Unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert werden und die von einer Vertragspartei (Verwender) der an-

deren bei Abschluß des Vertrages einseitig vorgelegt werden. Wegen der regelmäßigen Überlegenheit des Verwenders, die schon durch die Vorformulierung gegeben ist, stellt das AGB-Gesetz einen Katalog von Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, damit die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt werden.

3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Eine wirksame Vorsorge

Zur Lösung des hier angesprochenen Konfliktes zwischen Labor und Kreditinstitut muß eine Klausel Vertragsinhalt werden, die den sogenannten verlängerten Eigentumsvorbehalt manifestiert. Eigentumsvorbehalt bedeutet, daß das Labor so lange Eigentümer der gefertigten Arbeit bleibt, bis diese vollständig bezahlt ist. Besonders wichtig ist hier aber die Regelung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

Da das Labor durch Eingliederung einer Prothetik beim Patienten kraft Gesetzes sein Eigentumsrecht verliert, muß vereinbart werden, daß das Labor nach Eingliederung Inhaber einer Forderung gegen die KZV in Höhe des Wertes der gefertigten Arbeit wird. Dies wird erreicht durch eine entsprechende Abtretung beim wirksam vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt. Damit diese Regelung Vertragsbestandteil zwischen Arzt und Labor wird, sind, wie bereits angedeutet, verschiedene rechtliche Hürden des AGB-Gesetzes zu überwinden.

Beispielhaft sei hier die Einbeziehungsproblematik angesprochen. Damit soll verhindert werden, daß einem Vertragspartner Bestimmungen auferlegt werden, von denen er nichts weiß bzw. von denen er nicht in geeigneter Form Kenntnis nehmen konnte. Die Rechtsprechung verlangt hier einen gut sichtbaren Hinweis im Moment des Vertragsabschlusses, z. B. auf dem Auftragsformular, der den Kunden auf die auf der Rückseite angebrachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen muß, so daß dieser Kenntnis nehmen kann.

Am besten wäre es in diesem Zusammenhang natürlich, wenn der Verwender sich den Empfang der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert vom Auftraggeber quittieren ließe. Ein unterschriebener Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im fließenden Vertragstext ist aber keineswegs ausreichend. Erforderlich ist eine gesonderte Unterschrift des Arztes, daß er die Geschäftsbedingungen erhalten hat. Zwar sind hier unter Umständen Mischformen zulässig; diese öffnen aber regelmäßig Einfallstore für eine unübersichtliche Rechtsprechung zu Lasten

des Verwenders. Da das AGB-Gesetz – wie gezeigt – als Verbraucherschutzgesetz konzipiert wurde und von einem übermächtigen Verwender ausgegangen wird, entwickeln die zuständigen Gerichte hier oftmals „besonderen Ehrgeiz“. Jeder Zweifel geht dabei immer zu Lasten des Verwenders. Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte daher immer eine juristische Prüfung der Geschäftsbedingungen vorangehen. Liegen die Voraussetzungen einer wirksamen Forderungsabtretung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, so ist das Labor Forderungsinhaber gegen den Dritten, wenn nicht vorher die Forderung dem Geldkreditgeber abgetreten wurde. Ist diese Abtretung an die Bank wirksam, geht der Anspruch des Labors ins Leere. Ist aber die Abtretung an die Bank – meist in Form einer Globalzession – nichtig, greift eine wirksame Abtretung an das Labor durch.

Die Wirksamkeit der Globalzession zugunsten der Bank ist im Vorfeld nicht zu prognostizieren. Auch hier kommt es wie immer auf den rechtlich zu prüfenden Einzelfall an.

Auffällig und besonders fatal ist in diesem Zusammenhang die Uneinigkeit der Rechtsprechung selbst bei der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH. Angedeutet seien hier nur die gegenläufigen Entscheidungen des VIII. und IX. Zivilsenates des BGH auf der einen Seite und des XI. Zivilsenates auf der anderen Seite. Dies betrifft insbesondere das Thema Freigabeklausel in der Globalzession der Banken bei Sicherungsabtretungen mit umfangmäßig unbestimmten Sicherheiten. Dabei sollten den Banken unverhältnismäßige Übersicherungen verwehrt bleiben.

Festzustellen ist momentan eine Abschwächung der Voraussetzungen an die Wirksamkeit der Globalzession nach den relativ strengen Gerichtsentscheidungen zu Lasten der Banken in den Jahren 1992 und 1993. Nachdem die Banken wegen der vorgenannten Entwicklung in der Rechtsprechung ihre Kreditsicherheiten aus Jahrzehnten verloren glaubten, wittern diese gegenwärtig wieder Morgenluft.

Für das Labor ist im Ergebnis entscheidend, daß dieses immer rechtlich geeignete Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und möglichst auch eine zeitlich vorhergehende Abtretung im Einzelfall vorweisen kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat das Labor unter den geschilderten Umständen durchaus reelle Chancen, seine offenen Forderungen gegenüber einem Zahnarzt bei der kreditgebenden Bank geltend zu machen.